Ausführungsverordnungen zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten

Auf Grundlage von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBI. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBI. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 G vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten am 08.11.2022 die folgende Ausführungsverordnung beschlossen:

§ 1 Verpflegungsentgelt

- (1) Die Verpflegungsentgelte für die in den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Speisen und Getränke werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Kindertagesstätte "Welt-Entdecker":

Bei Inanspruchnahme folgender Betreuungszeiten	Gebühr/Monat			Ge- bühr/Mahlzeit
nach § 2 (1) a):	Frühstück	2. Früh-	Wasser	Mittagessen
	(vormit-	stück (mit-		_
	tags)	tags)*		
Ziffern I bis VI	10,00€	10,00€	2,00€	3,60 €
Ziffern VIII bis IX	4,00€	-/-	1,00€	3,60 €
Ziffern X und XI	2,00€	-/-	0,50 €	3,60 €

^{*} Gebühr für das 2. Frühstück entfällt bei einer verbindlichen Teilnahme am Mittagessen bzw. bei einer Betreuung bis 12.00 Uhr.

ndergarten "Die Wühlmäuse"	Gebühr/Monat
ühstück (vormittags)	10,00 Euro
Frühstück (mittags)	10,00 Euro (entfällt bei einer verbindli-
	chen Teilnahme am Mittagessen bzw.
	bei einer Betreuung bis 12.00 Uhr)
asser	2,00 Euro
ittagessen (je Mahlzeit)	3,60 Euro
	ühstück (vormittags) Frühstück (mittags) asser

- b) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen und wird mit dem Bescheid über die Betreuungsgebühren festgesetzt. Die Ausnahme hiervon bildet das Mittagessen gemäß Absatz 4.
- c) Die Anmeldung zum Mittagessen ist jeden Montag bis 7.45 Uhr für die gesamte Woche vorzunehmen. Bei Verhinderung eines Kindes muss das Mittagessen bei den Tageseinrichtungen für Kinder bis 7:45 Uhr durch den/die Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.
- d) Das Mittagessen wird anhand der in Anspruch genommenen Mittagessen mit einem separaten Bescheid monatlich abgerechnet. Verspätete Essensabmeldungen gemäß Absatz 3 werden wie ein in Anspruch genommenes Mittagessen behandelt und in voller Höhe abgerechnet. Dies begründet sich darauf, dass das Essen bei der Essensbestel-

lung um 8:00 Uhr enthalten wäre, in den Kindergarten geliefert und folge dessen der Gemeinde in Rechnung gestellt würde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Zwesten, den 09.11.2022

Der Gemeindevorstand

Michael Köhler Bürgermeister